Politische Gemeinde

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

vom 5. Dezember 2016

zürichstrasse 8 | ch-8124 maur | fax 043 366 13 77 | www.maur.ch

Inhalt

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1. Gegenstand 3
Art. 2. Zuständigkeit 3
Art. 3. Durchleitungsrecht 3
Art. 4. Planung und Bau durch Fachpersonen 3
Art. 5. Umweltschutz auf der Baustelle 4
Art. 6. Dichtheitsprüfungen 4
Art. 7. Massgebende Normen, Stand der Technik 4
Art. 8. Abwasserbeseitigung 4
Art. 9. Betriebs- und Unterhaltspflicht 5

B ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGEN 5

Art. 10. Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP 5
Art. 11. Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde 5
Art. 12. Unterhaltsplanung 5
Art. 13. Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen 5

C PRIVATE ABWASSERANLAGEN 6

Art. 14. Bewilligungsverfahren 6
Art. 15. Bewilligungsunterlagen 6
Art. 16. Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung 6
Art. 17. Grundsatz, Planung 6
Art. 18. Anschluss an die öffentliche Kanalisation 7
Art. 19. Anmeldung für Kontrollen 7
Art. 20. Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente 7
Art. 21. Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern 7

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8

Art. 22. Inkrafttreten 8

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 5. Dezember 2016,

erlässt:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Gegenstand

[1] Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

[2] Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Bestimmungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2. Zuständigkeit

[1] Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

a. die Abteilung Hoch- und Tiefbau für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen sowie für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
b. der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
c. der Gemeindeingenieur für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

[2] Für alle übrigen Belange ist die Werkkommission zuständig.

Art. 3. Durchleitungsrecht

[1] Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinien- oder Strassenabstandsbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

[2] Für Leitungsbaurechte werden, ausser bei Schächten, keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Art. 4. Planung und Bau durch Fachpersonen

[1] Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind ausgewiesene Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung zu erfolgen.

[2] Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 5. Umweltschutz auf der Baustelle

[1] Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

[2] Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

[3] Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

Art. 6. Dichtheitsprüfungen

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 7. Massgebende Normen, Stand der Technik

[1] Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer.

[2] Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

[3] Massgebend sind die technischen Normen und Richtlinien (insbesondere SN 592000:2012) sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8. Abwasserbeseitigung

[1] Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

[2] Die Abfallentsorgung (Öle, Fette, Speiseabfälle, Textilien usw.) mit dem Abwasser bzw. die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

[3] Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

[4] Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 9. Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGEN

Art. 10. Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

[1] Die Werkkommission ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

[2] Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Werkkommission erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 11. Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

[1] Bestehende private Abwasseranlagen, die ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.

[2] Die Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand sowie die Dichtheit nachzuweisen.

[3] Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 12. Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 13. Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

C PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 14. Bewilligungsverfahren

[1] Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

[2] Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

[3] Ohne behördliche Baufreigabe darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 15. Bewilligungsunterlagen

[1] Das Gesuch für die Bewilligung ist der Baubehörde schriftlich und mit folgenden Unterlagen (mindestens 3fach) einzureichen, die von Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnet sind

a. Kopie des Leitungskatasters mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation,

b. Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen und Abwassermengen, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte usw., ersichtlich sind,

c. in besonderen Fällen das Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100.

[2] In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. Die Baubehörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

[3] Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand/Dichtheit nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Art. 16. Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf, wie auch die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche, der Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 17. Grundsatz, Planung

[1] Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

[2] Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte und Pflichten sowie die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

[3] Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen abzuleiten.

[4] Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Einstiegschächte (Kontrollschächte) einzurichten.

[5] Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

[6] Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 18. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

[1] Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

[2] Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer mittels Kernbohrung (nicht mittels Spitzeisen) und Formstücken zu erstellen bzw. anzupassen. Formstücke sind einzukleben (keine Gummidichtungen).

[3] Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im oberen Drittel des Kanalquerschnittes und im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

[4] Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Anschluss mit dem Kanalfernsehen auf Kosten des Grundeigentümers kontrolliert werden.

Art. 19. Anmeldung für Kontrollen

[1] Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

[2] Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

[3] Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 20. Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

[1] Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde im Doppel Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) sowie auf Verlangen das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen (SN 592000:2012 Kap. 5.11). Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 21. Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat
beschlossen am: 30. Oktober 2017

Der Gemeindepräsident: Roland Humm

Der Gemeindeschreiber: Markus Gossweiler

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: 0522

genehmigt am: 17. August 2017

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.